OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752782/2/KHa

Datum:
Linz, 19. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der G.G. GmbH & Co KG, X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 23. September 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/3-PD, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. September 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/3-PD, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. September 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/3-PD, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin, eingebracht am 18. Mai 2022, auf Zuerkennung der Vergütung für den Verdienstentgang der Dienstnehmerin L.C., geboren am x, abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe mit Eingabe vom 18. Mai 2022, eingelangt am 18. Mai 2022, den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund der behördlichen Absonderung der Mitarbeiterin L.C., gestellt. L.C. sei aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden von 10. Februar 2022, Zl. BHGMSanR-2022-161076/1, nach § 7 bzw. § 17 Epidemiegesetz 1950 behördlich abgesondert gewesen. Da die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin mit 18. Februar 2022 aufgehoben gewesen sei, hätte der Antrag auf Vergütung spätestens am 18. Mai 2022 innerhalb der Amtszeiten bei der belangten Behörde einlangen müssen. Da der Antrag jedoch außerhalb der Amtszeiten der belangten Behörde eingelangt sei, sei die Drei-Monats-Frist zur Antragstellung ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme versäumt worden und sei der Antrag als verspätet abzuweisen gewesen.

I.2. Mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. September 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/3-PD. Die Beschwerdeführerin führte im Wesentlichen aus, dass auf keinem Portal stehe, dass der Antrag innerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde einzubringen sei. Auch der 18. Mai 2022 gelte bis 23:59 Uhr und könne daher auch ein Antrag bis 23.59 Uhr eingebracht werden, sodass die Frist bei einer Einbringung am 18. Mai 2022 um 13:34:39 Uhr fristgerecht eingebracht sei. Es werde daher die Ausstellung eines positiven Bescheides erwartet.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

In der Beschwerdevorlage wies die belangte Behörde auf die auf der Homepage der belangten Behörde bekannt gegebenen Amtsstunden hin und führte aus, dass

der Antrag die belangte Behörde somit am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden erreicht habe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Homepage der belangten Behörde inklusive der die Amtsstunden betreffenden Eintragungen (Bekanntmachung auf der homepage der belangten Behörde unter der Rubrik: Amtstafel / Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde zudem auch nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Die Beschwerdeführerin betreibt eine GmbH & Co KG mit Sitz in L., X, eingetragen im Firmenbuch zu X.

II.1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/1, wurde die Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin, L.C., geboren am x, ab 10. Februar 2022 bis zum Ablauf des 18. Februar 2022 behördlich gemäß Epidemiegesetz abgesondert.

II.1.3. Mit Eingabe vom 18. Mai 2022 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz für ihre Dienstnehmerin L.C. bei der belangten Behörde ein. Der Antrag wurde von der Beschwerdeführerin am 18. Mai 2022 um 13:34:39 Uhr an die belangte Behörde übermittelt.

II.1.4. Gemäß Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO) vom 5. Februar 2020, GZ:BHGMIT-2019-525014/23-SW, gelten für alle Geschäftsbereiche der belangten Behörde folgende Amtsstunden:
Montag 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 7.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch 7.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 12.30 Uhr

Gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Kundmachung gilt für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, dass Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

II.2. Beweiswürdigung

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Die Amtsstunden der belangten Behörde sowie der Hinweis betreffend Anbringen außerhalb der Amtsstunden können problemlos auf der Homepage der belangten Behörde (unter der Rubrik: Amtstafel / Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft) abgerufen werden und sind somit veröffentlicht und ausreichend kundgemacht.

Der Absonderungszeitraum der Dienstnehmerin L.C. ab 10. Februar 2022 bis zum Ablauf des 18. Februar 2022 ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022. Dass der Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG mit Eingabe vom 18. Mai 2022, 13:34:39 Uhr an die belangte Behörde übermittelt wurde, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Dokument und wurde weder von der belangten Behörde noch von der Beschwerdeführerin bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lauten:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde

schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 21/2022, lauten:

„Vergütung für den Verdienstentgang.
§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49.(1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-

CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.
[…]“

III.2. Zur Frage der fristgerechten Einbringung des Vergütungsantrages:

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

III.2.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Beschwerdeführerin ist eine Kommanditgesellschaft und somit eine Personengesellschaft des Handelsrechts. Der Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin sind durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden, wobei durch die verpflichtende Entgeltfortzahlung der Beschwerdeführerin der diesbezügliche Anspruch auf Vergütung auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist. Die Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin, L.C., wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, GZ: BHGMSanR-2022-161076/1, bis einschließlich 18. Februar 2022 (Formulierung im Bescheid der belangten Behörde: *„bis zum Ablauf des 18. Februar 2022“*) nach § 7 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass – bei rechtzeitiger Antragseinbringung – ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen wäre.

III.2.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung

der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund der Regelung des § 49 Abs 1 EpidemieG – welcher seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da die Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) mit Bescheid der belangten Behörde bis zum Ablauf des 18. Februar 2022 und somit bis einschließlich 18. Februar 2022 nach § 7 EpidemieG abgesondert wurde, ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

L.C. als verfahrensgegenständliche Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin war somit ab 19. Februar 2022 nicht mehr abgesondert (der letzte Tag der Absonderung war gemäß dem vorliegenden Absonderungsbescheid der belangten Behörde der 18. Februar 2022), sodass mit diesem Datum, dh mit 19. Februar 2022, die Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG zu laufen begonnen hat. Die dreimonatige Frist des EpidemieG endete demgemäß am 19. Mai 2022.

III.2.4. Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs 3 EpidemieG auf den Arbeitgeber übergegangenen) Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl insbesondere, dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der

(zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061).

Der Antrag wurde von der Beschwerdeführerin am 18. Februar 2022 um 13:34:39 Uhr an die belangte Behörde übermittelt. Die Beschwerdeführerin brachte den verfahrensgegenständlichen Vergütungsantrag somit außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde (diese endeten am Mittwoch, den 18. Mai 2022 um 13:00 Uhr) ein, sodass die Einbringung des Antrages durch die Beschwerdeführerin erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am darauffolgenden Tag, nämlich am 19. Mai 2022 um 7:00 Uhr, erfolgte. Insofern ist dem Vorbringen der belangten Behörde zu den Amtszeiten zuzustimmen und ist die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam zu machen, dass die jeweiligen Amtsstunden einer Behörde bei Einbringung von Anbringen und Eingaben jedenfalls zu beachten sind.

III.2.5. Da sich jedoch – wie bereits ausgeführt – das Fristende für den Vergütungsantrag mit 19. Mai 2022 errechnet und der Vergütungsantrag von der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2022 (nach Wiederbeginn der Amtsstunden) eingebracht wurde, wurde der verfahrensgegenständliche Antrag somit binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme, die bis einschließlich 18. Februar 2022 in Geltung war, am letzten Tag der dreimonatigen Antragsfrist und damit rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde handelt es sich bei dem „Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen“ nicht um den letzten Tag des Absonderungszeitraumes, sondern um den ersten Tag, an dem die behördlich angeordnete Maßnahme (hier die Absonderung) aufgehoben war; dies ist im vorliegenden Sachverhalt der 19. Februar 2022.

Zusammengefasst ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für die abgesonderte Dienstnehmerin L.C. zuzuerkennen ist.

III.3. Zur Zurückverweisung:

III.3.1. Zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruches der Beschwerdeführerin liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen bzw. Ermittlungstätigkeiten der belangten Behörde vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG in der Sache selbst

entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführerin auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt.

Der Beschwerdeführerin steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Beschwerdeführerin auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung der ihr gewährte Vergütungsanspruch zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Beschwerdeführerin eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches entzogen werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.3.2. Die belangte Behörde ist im Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass über den von der Beschwerdeführerin eingebrachten Vergütungsantrag erst abgesprochen werden, wenn der Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin die dieser gebührenden Sonderzahlungen vollständig geleistet wurden und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden können, sofern die Dienstnehmerin nach wie vor in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Beschwerdeführerin steht. Erst mit dieser Auszahlung aller Sonderzahlungen kann es zu dem im Gesetz normierten Übergang des Anspruches auf die Beschwerdeführerin kommen und kann auch eine exakte Berechnung des Vergütungsbetrages erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 32, 33 und 49 EpidemieG sowie des § 13 AVG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG sowie des § 13 AVG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas